

Zu d): Eine Ausfertigung der von der Zentrale der Deutschen Notenbank erteilten Sondergenehmigung.

4. Für die in § 1 Abs. 2 genannten Fälle:

Eine Bescheinigung über den erfolgten Geldumtausch bei der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenz Wechsels teilen mit dem Stempelaufdruck: „Nur gültig für Ferien- und Erholungsaufenthalt in der DDR.“

§ 4

(1) Der Beherberger hat bei Aufnahme von Ferien- und Erholungsreisenden, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, nachzuprüfen, daß die im § 3 genannten Bescheinigungen vorliegen. Das gleiche trifft für gewerbsmäßige Reisevermittlungen (Reisebüros u. ä.) zu, die vor Antritt der Fahrt das Vorliegen der Bescheinigungen prüfen müssen.

(2) Diesen Bescheinigungen ist der Meldeschein für Beherbergungsgaststätten beizufügen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei einzureichen.

(3) Die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 553) zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

H e g e n
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

— Erlaß von Gemeindesteuern —

Vom 27. Juli 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird bestimmt:

§ 1

Rückständige Gemeindesteuern — einschließlich der Rückstände an zwischenzeitlich weggefallenen Gemeindesteuern (z. B. Gemeindegetränkesteuer) — für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. Juli 1953 ebenfalls zu erlassen.

§ 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben Gemeindesteuerrückstände in den Fällen des § 2 der Ver-

* 2. Durchfb. (GBl. S. 893).

Ordnung vom 23. Juli 1953 ohne Anträge der Steuerschuldner von Amts wegen, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung dagegen auf Grund von Anträgen der Steuerschuldner zu erlassen.

(2) Bei Anträgen auf Erlaß von Gemeindesteuerrückständen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung hat der Steuerschuldner dem Rat der Stadt bzw. dem Rat der Gemeinde vorzulegen die Mitteilung der zuständigen Unterabteilung Abgaben über die ihm erlassenen Republiksteuern bzw. eine Bestätigung darüber, daß Republiksteuern nicht erlassen wurden.

(3) Gemeindesteuerrückstände sind in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zu erlassen bis zur Höhe des Differenzbetrages, der sich zwischen dem nach den Bestimmungen der Verordnung erlaßfähigen Höchstbetrag von 3000,— DM und den erlassenen Republiksteuern ergibt.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Steuerschuldner über die erlassenen Gemeindesteuerrückstände schriftlich zu benachrichtigen. Bei Erlaß von Rückständen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist auf der dem Steuerschuldner zurückzugebenden Mitteilung der Unterabteilung Abgaben zu vermerken, in welcher Höhe Gemeindesteuerrückstände erlassen wurden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet folgendes zu beachten:

In der Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 (GBl. S. 486) ist folgendes zu berichtigen:

1. auf Seite 487 muß es bei Pelzkanin I M I nicht 220 g, sondern 200 g,
2. auf Seite 487 muß es bei Kanin, Güteklasse I, 1,50 DM nicht 220 g, sondern 200 g,
3. auf Seite 487 muß es bei Kanin, Güteklasse II, Leder I nicht 240 g, sondern 280 g,
4. auf Seite 488 muß es bei Waschbärenfelle Schuß nicht 7,30 DM, sondern 9,30 DM heißen.

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBl. S. 871) ist in § 2 Abs. 6 das Wort „Gebäude“ durch das Wort „Grundstück“ zu ersetzen.

In § 6 Abs. 2 muß es an Stelle „§ 2 Abs. 4“ richtig heißen „§ 2 Abs. 5“.